

**BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER ARD-GREMIENVORSITZENDENKONFERENZ
AN DEN RUNDFUNKRAT DES MDR
ZUM ANGEBOT „KIKANINCHEN.DE“**

Gemäß II. (8) der Verfahrensregeln für neue oder veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien gibt die GVK auf der Grundlage der Beratungsergebnisse aus den Gremien der Landesrundfunkanstalten an den federführend zuständigen Rundfunkrat eine Beschlussempfehlung ab.

*Unter dem **Vorbehalt der positiven Klärung** der im Folgenden aufgeworfenen Fragen empfiehlt die GVK dem Rundfunkrat des MDR,*

das Angebot „kikaninchen.de“ zu genehmigen.

Insbesondere hält es die GVK für wichtig, dass der medienpädagogische Nutzen des neuen Angebotes umfassend belegt ist. Sie unterstützt daher ausdrücklich die Initiative des MDR-Rundfunkrates, diesen Punkt unter Hinzuziehung externer Expertise zu vertiefen.

Ferner empfiehlt die GVK dem MDR-Rundfunkrat im Rahmen der nachlaufenden Programmkontrolle regelmäßig zu überprüfen,

- *ob der Sendungsbezug insbesondere der Spieleangebote gewahrt ist darauf zu achten,*
 - *dass im Sinne einer steten Qualitätssicherung der inhaltliche Bezug zum bewährten linearen Vorschulangebot erhalten bleibt*
 - *dass zur Vermittlung und Förderung sozialer und kognitiver Fähigkeiten nicht vorrangig auf computerspezifische Angebote gesetzt wird*
- zu begleiten,*
- *wie sich die tatsächliche Nutzung der Angebote von „kikaninchen.de“ entwickelt.*

Die GVK regt schließlich an, für eine wissenschaftliche Begleitung des Angebots auch dahingehend Sorge zu tragen, dass die Wirkungen der Online-Nutzung auf die Entwicklung von Drei- bis Sechsjährigen nachhaltig untersucht werden. Insofern hielte es die GVK für sinnvoll, wenn der MDR-Rundfunkrat eine Evaluierung des Angebots nach drei Jahren vornähme.

I. Sachverhalt / Verfahren

Vorbemerkung:

Zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns am 1.12.2008 war der 12. RÄStV, der seit dem 1.6.2009 den Dreistufentest für neue öffentlich-rechtliche Telemedienangebote vorschreibt, noch nicht in Kraft. Insofern handelt es sich bei der hier zu beratenden Vorlage um ein freiwillig vorgezogenes Verfahren, nicht zuletzt um frühzeitig praktische Erfahrungen mit diesem völlig neuen Verfahrenstyp sammeln zu können. Die GVK hat diesen Schritt sehr begrüßt und dankt dem Rundfunkrat des MDR für seine wichtige Vorarbeit.

Verfahrensablauf:

Dem Rundfunkrat des MDR wurde am 1.12.2008 seitens des MDR-Intendanten ein Konzept zur Prüfung im Verfahren nach § 11f RStV vorgelegt. In dem Konzept ist die Einrichtung eines Angebots für Vorschulkinder mit dem Namen „kikaninchen.de“ vorgesehen, das das Vorschulprogramm aus dem linearen KI.KA-Programm vertiefen und erweitern soll. Zudem ist die Förderung von Medien- und Computerkompetenz für Vorschulkinder als ein Schwerpunkt des Angebots vorgesehen.

Der Rundfunkrat des MDR hat am 1.12.2008 die Eröffnung des DST-Verfahrens beschlossen. Entsprechend des mit der GVK abgestimmten Zeit- und Ablaufplans hat der Rundfunkratsvorsitzende der GVK am selben Tag die Angebotsbeschreibung zur Mitberatung übermittelt (gem. II. (4) der ARD-Verfahrensregeln). An Beratungsgrundlagen standen zudem zur Verfügung:

- Stellungnahmen Dritter: Bundesverband Deutscher Zeitschriftenverleger (BDZV), Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT), Mediengruppe RTL, MTV Networks (alle vom 14.1.2009)
- Gutachten zu den marktlichen Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 5 RStV: „Prüfung der marktrelevanten Auswirkungen bei „kikaninchen.de“, EE&MC vom 10.2.2009
- Kommentierung des Intendanten des MDR zu den Stellungnahmen Dritter und zum Gutachten (2.3.2009)
- Mitberatungsvorlage des Rundfunkrates des MDR vom 20.4.2009: „Vorläufiger Stand der bislang gewonnenen Erkenntnisse zur Beratung in den Gremien der ARD und des ZDF“
- Antworten des Intendanten vom 26.6.2009 auf den Fragenkatalog des MDR-RR vom 20.5.2009 (unter Einbeziehung der Fragen der mitberatenden Gremien).

Die Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten haben nach entsprechender Vorberatung in den jeweils zuständigen Ausschüssen im Zeitraum vom 27.4.2009 bis 24.06.2009 ihre Stellungnahmen abgegeben:

BR 25.5.2009,
HR 8.5.2009,
NDR 15.5.2009,
RB 14.5.2009,
RBB 25.5.2009,
SR 27.4.2009,
SWR 24.6.2009,
WDR 28.4.2009.

Der Fernsehrat des ZDF hat in seiner Sitzung vom 26.6.2009 Stellung genommen.

Die GVK hat sich in ihren Sitzungen am 4.2.2009 und 30./31.3.2009 mit dem aktuellen Verfahrensstand befasst und die Angebotsbeschreibung inhaltlich beraten. Zur mündlichen Erläuterung des Angebotskonzepts und des Gutachtens waren in die Sitzung am 30.3.2009 der Programmgeschäftsführer des KI.KA Herr Kottkamp, die Justiziarin des MDR Frau Dr. Wille und Dr. Ulf Böge von EE&MC geladen.

Aus den mitberatenden Gremien waren wesentliche Nachfragen zum Konzept „kikaninchen.de“ gestellt worden. Auch die Beratung im MDR-Rundfunkrat hat weiteren Erläuterungsbedarf durch die Operative aufgezeigt. Daher hat der MDR-

Rundfunkrat dem Intendanten am 20.5.2009 einen Fragenkatalog übermittelt, der am 26.6.2009 beantwortet worden ist.

In der Sitzung am 26.6.2009 hat die GVK die weitere Beratung an den Telemedienausschuss der GVK verwiesen, der sich am 15.7.2009 intensiv mit allen Informationen und Verfahrensunterlagen befasst hat und die Abfassung der Beschlussempfehlung beraten hat. Die Beschlussfassung der GVK ist im Umlaufverfahren erfolgt. Mit Fristablauf des Umlaufverfahrens **am 31.7.2009 ist die vorliegende Beschlussempfehlung von der GVK verabschiedet** worden.

II. Begründung

Zur Struktur der Beschlussempfehlung:

Zur Entscheidungsfindung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, hat die GVK die Angebotsbeschreibung, erläuternde Äußerungen der Operative, die Stellungnahmen Dritter, insbes. deren Bedenken, und die Stellungnahmen der mitberatenden Rundfunkräte gegenübergestellt und ergänzend eigene Überlegungen angestellt. Auf diese Weise ist nach Ansicht der GVK die staatsvertraglich erforderliche umfassende und abwägende Bewertung gewährleistet.

Der Aufbau der Beschlussempfehlung orientiert sich an den im RStV vorgegebenen Genehmigungsvoraussetzungen:

- Prüfung der allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen
- Prüfung der „Drei Stufen“ nach § 11f Abs. 4 RStV
 - Entspricht das geplante Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft?
 - Leistet das geplante Angebot in der Bilanz einen positiven Beitrag zum publizistischen Wettbewerb? (Abwägung)
 - Ist der veranschlagte finanzielle Aufwand erforderlich?

hierzu jeweils:

- a) Stellungnahmen Dritter
- b) Angebotsbeschreibung
- c) Stellungnahmen der mitberatenden Gremien der Landesrundfunkanstalten der ARD
- d) Stellungnahme des ZDF Fernsehrates
- e) Ggf. Antworten des MDR-Intendanten vom 26.6.2009
- f) Position der GVK

1. Allgemeine Genehmigungsvoraussetzungen

a) Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Angebot „kikaninchen.de“ ist zulässig, wenn es dem öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrag entspricht. Der Funktionsauftrag für Telemedienangebote ist vom Staatsvertragsgesetzgeber in seinen Grundzügen bereits unmittelbar festgelegt (z.B. §§ 11, 11d RStV) und wird in den Dreistufentestverfahren angebotsbezogen konkretisiert (§ 11f RStV).

Daher sind über die konkreten Dreistufentest-Anforderungen hinaus folgende Kriterien zu beachten:

- Entsprechung der allgemeinen Auftragsdefinition für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in § 11 Abs. 1 RStV
- Erfüllung der telemedienspezifischen Anforderungen aus § 11d Abs. 1 und Abs. 3 RStV (danach sind nur journalistisch und redaktionell gestaltete und veranlasste Telemedienangebote zulässig, die der Teilnahme der Bevölkerung an der Informationsgesellschaft dienen, Orientierungshilfe bieten und Medienkompetenz sowohl in technischer als auch inhaltlicher Hinsicht fördern)
- Nichtvorliegen des Ausschlusskriteriums in § 11d Abs. 2 Nr. 3 RStV (Unzulässigkeit nicht sendungsbezogener presseähnlicher Telemedienangebote)
- Kein Verstoß gegen das Verbot der Verbreitung angekaufter Spielfilme und Serien sowie einer flächendeckenden lokalen Berichterstattung § 11d Abs. 5 RStV
- Kein Verstoß gegen die im Anhang des RStV veröffentlichten Negativliste.

b) Anmerkungen zum Vorliegen der allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen

aa) Stellungnahmen Dritter

RTL und VPRT halten eine genaue Überprüfung der geplanten Zusatzangebote (Spiele, Bewertungsfunktionen, Playlists) für notwendig, um eine Kollision mit den Vorgaben der Negativliste auszuschließen.

Der VDZ befürchtet darüber hinaus, das Angebot werde sendungsunabhängige Texte und Bilder beinhalten und sei daher als unzulässige elektronische Presse zu klassifizieren.

bb) Angebotsbeschreibung

Die Angebotsbeschreibung sieht verschiedene Zusatzfunktionen vor, die eine Interaktion der Nutzer erlauben. So ist laut Angebotsbeschreibung beispielsweise ein redaktionell begleiteter Bereich vorgesehen, in dem Eltern die Möglichkeit eines Austausches geboten werde und sie Bilder oder Videos ihrer Kinder einstellen könnten. Zudem seien in dem Angebot sendungsbezogene Lernspiele vorgesehen. Der Sendungsbezug solle dabei über die aus dem linearen Programm bekannten Figuren als auch durch Adaption und Vertiefung der jeweiligen Sendungsinhalte für das Online-Angebot hergestellt werden. Daneben biete „kikaninchen.de“ audiovisuelle Inhalte zum Abruf an. Dazu gehörten laut Angebotsbeschreibung sämtliche unter „kikaninchen.de“ gebündelten linearen Sendungen des KI.KA für die Zielgruppe der

Vorschulkinder, die auch über den „KI.KAplus“-Player abgerufen werden könnten sowie einige speziell für das Vorschulportal produzierte Audios und Videos.

In der Kommentierung des MDR-Intendanten wird weiter ausgeführt, bei den geplanten Zusatzfunktionen handele es sich nicht um unzulässige Angebote im Sinne der Negativliste. Die vorgesehenen Bewertungsfunktionen oder die Playlist stellten nicht den Kern des Angebots dar, sondern lediglich eine Ergänzung desselben. Insbesondere liege kein Bewertungsportal vor, denn es werde den Eltern lediglich die Möglichkeit zum Austausch über Sendungen des eigenen Angebots und daraus ableitbare Themen gegeben. Eine Bewertung fremder Angebote solle hingegen nicht erfolgen. Der Bezug zu den Sendungen und Sendungsinhalten werde durch die ständige redaktionelle Begleitung auch der Zusatzfunktionen sichergestellt.

Auch bei den vorgesehenen Bastelvorlagen zum Ausdrucken werde stets der Bezug zur Sendung beachtet. Es handele sich dabei demnach nicht um unzulässige Software oder Fotodownloads im Sinne der Negativliste.

Auch gleiche das Erscheinungsbild des geplanten Angebots nicht dem einer gedruckten Zeitung oder Zeitschrift. Der Schwerpunkt des Angebots liege vielmehr in der Verknüpfung von Text, Ton und Bild, so dass kein unzulässiges presseähnliches Angebot vorliege.

cc) Stellungnahmen der mitberatenden Gremien

Bezüglich der im Zusammenhang mit der Negativliste aufgeworfenen Fragen hatte der Rundfunkrat des HR vom MDR-Rundfunkrat die Einholung vertiefter Auskünfte darüber erbeten, welche Spiele für „kikaninchen.de“ vorgesehen seien und wie der Sendungsbezug im Einzelnen sichergestellt werden könne.

Im Übrigen wird in den Voten der Rundfunkräte die Auffassung vertreten, dass kein nach der Negativliste unzulässiges Bewertungsportal vorgesehen sei, da keine Möglichkeit der Bewertung konkurrierender Angebote gegeben werde. Vielmehr solle eine Rückkopplung mit Nutzern ermöglicht werden, welche eine Bewertung der eigenen KI.KA-Angebote erlauben solle (u. a. WDR-Rundfunkrat).

dd) Antworten des MDR-Intendanten vom 26.6.2009

Zur Frage nach den im Angebot vorgesehenen Zusatzfunktionen und Spielen erläutert der Intendant des MDR, dass der Sendungsbezug der einzelnen Spiele mittels des durchgängigen Einsatzes der Präsentatoren und Protagonisten aus den Vorschulsendungen des KI.KA sichergestellt werde. Auch in gestalterischer Hinsicht solle auf die Sendungen Bezug genommen werden und das Spieledesign dem der jeweiligen Sendung entsprechen. Zudem würden die redaktionellen Materialien zur Sendung auch für Umsetzung der Online-Spielideen verwendet werden. Die Spiele richteten sich analog zum Sendekonzept an den Bildungsbereichen „Denken“, „Körper“, „Gefühl/Mitgefühl“ und „Sinne“ aus. Der Sendungsbezug werde ferner durch eine enge Zusammenarbeit von Fernseh- und Onlineredaktion gefördert.

Eine genaue Anzahl der im Angebot enthaltenen Spiele könne derzeit noch nicht angegeben werden, es sei jedoch beabsichtigt, zunächst mit einer relativ geringen Anzahl zu starten, die sukzessiv gesteigert werde. Insgesamt solle ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Hauptnavigationspunkten „Mitmachen“, „Spielen“, „Videos“ „Freunde“ und „Eltern“ erreicht werden.

Der Intendant merkt weiter an, dass Spiele nach Ergebnissen der Medienforschung am häufigsten nachgefragt würden, und eine spielerische Vermittlung von Lerninhalten im Vorschulsegment notwendig sei.

Als Zweck der bei „kikaninchen.de“ vorgesehenen Zusatzfunktionen nennt der Intendant insbesondere die in § 11d Abs. 3 RStV genannten Anforderungen an ein öffentlich-rechtliches Telemedienangebot. Den Kindern werde durch die Vermittlung von Medien- und Computerkompetenzen mit Begleitung durch die Figur des „Kikaninchens“ und des menschlichen Protagonisten „Christian“ Orientierung im Umgang mit dem unbekanntem Medium geboten. Daneben würden die Kinder aber auch zu Aktivitäten jenseits des Computers animiert.

Für Eltern seien zu den einzelnen Spielen Informationen darüber vorgesehen, welche Fähigkeiten des Kindes durch ein Spiel besonders angesprochen und gefördert werden.

ee) Position der GVK

Die GVK sieht keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines unzulässigen presseähnlichen Angebots. Ein presseähnliches Angebot liegt nach der Definition aus § 2 Abs. 2 Nr. 19 RStV bei allen journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten vor, die nach Gestaltung und Inhalt Zeitungen oder Zeitschriften entsprechen. Laut der Angebotsbeschreibung soll „kikaninchen.de“ vorrangig interaktive Elemente anbieten und die Kinder zum Mitmachen animieren. Dabei soll verstärkt auf die Kombination von Bild und Ton zurückgegriffen werden. Damit unterscheidet sich das geplante Angebot in seiner vorgesehenen Gestaltung maßgeblich von Zeitungen und Zeitschriften, die aus Bild- und Textelementen bestehen.

Um zu gewährleisten, dass kein Konflikt mit der Negativliste des RStV entsteht, sind entsprechende Vorkehrungen zur Sicherstellung des Sendungsbezugs der Zusatzfunktionen, insbesondere der vorgesehenen Spiele, zu treffen. In den Ausführungen des MDR-Intendanten wird hierfür insbesondere eine Übernahme von Gestaltung und Charakteren aus dem linearen Programm genannt. Zur inhaltlichen Komponente des Sendungsbezugs verweist der Intendant auf die enge Zusammenarbeit der Fernseh- und Onlineredaktionen und die Möglichkeit der Nutzung redaktioneller Materialien der Fernsehredaktionen auch für die Online-Spielideen. Die GVK sieht darin geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Sendungsbezugs und empfiehlt dem MDR-Rundfunkrat, im Rahmen der nachlaufenden Programmkontrolle die Einhaltung regelmäßig zu überprüfen.

2. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 11f Abs. 4 RStV („Drei Stufen“)

Stufe 1: Entspricht das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft?

Im Rahmen der allgemeinen Auftragsdefinition und als 1. Stufe in § 11f Abs. 4 RStV fordert der Gesetzgeber vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk, durch die Herstellung und die Verbreitung seiner Angebote als Medium und Faktor im Prozess freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen.

a) Stellungnahmen Dritter

In den Stellungnahmen Dritter wurde ein gesellschaftliches Bedürfnis nach einem weiteren (gebührenfinanzierten) Online-Angebot für Kinder abgelehnt (RTL, MTV, VPRT). Zudem sei der Nachweis, dass das geplante Angebot zum Grundversorgungsauftrag gehöre, nicht in hinreichender Weise erbracht (RTL). Der VDZ hält eine wettbewerbliche Positionierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks generell für unzulässig.

b) Angebotsbeschreibung

In der Angebotsbeschreibung des MDR wird das gesellschaftliche Bedürfnis mit der wachsenden Bedeutung von Computer- und Internetnutzung bei Vorschulkindern begründet. Zwar sei bei ihnen nach wie vor das Fernsehen das am meisten verwendete Medium, doch gehe der KI.KA davon aus, dass es zu einer verstärkten Nutzung von Computer und Internet bei Vorschülern mit Unterstützung durch ihre Eltern kommen werde. Es sei erforderlich, diese Entwicklung pädagogisch zu begleiten und die Kinder in verantwortungsvoller Weise an die Nutzung des neuen Mediums heranzuführen. Die Vermittlung von Computer- und Medienkompetenz sei daher ein bedeutender Schwerpunkt des geplanten Angebots. Den Kindern solle der Umgang mit Maus und Computer durch Übungsprogramme näher gebracht werden.

Das geplante Angebot sei zudem in der Lage, die Inhalte des linearen KI.KA-Programms für Vorschul Kinder zu vertiefen und zu erweitern und könne dabei auf bewährte Konzepte und qualitativ hochwertige Inhalte zurückgreifen. Durch den Bezug zum linearen Programm, das sich durch seine große Nähe zur tatsächlichen Lebenswelt der Kinder auszeichne, sei sichergestellt, dass das Angebot Inhalte darbreite, die Kinder in Deutschland interessierten.

Das Angebot erfülle daher das kommunikative Bedürfnis der Vorschüler und ihrer Eltern nach einem auf ihre Seh- und Nutzungsgewohnheiten zugeschnittenen ergänzenden Online-Angebot zum linearen Angebot des KI.KA.

c) Stellungnahmen mitberatender Gremien

Die Frage, ob ein gesellschaftliches Bedürfnis besteht, Vorschul Kinder mit Online-Angeboten zu versorgen, ist in einigen Rundfunkräten kritisch erörtert worden.

So empfiehlt der Rundfunkrat des BR dem MDR-Rundfunkrat, auf diesen Punkt in seiner abschließenden Beratung besonders einzugehen. Der HR-Rundfunkrat sieht vertieften Erörterungsbedarf zur grundlegenden Frage, ob und warum Online-Angebote für Vorschul Kinder als pädagogisch sinnvoll angesehen werden. Er sieht ferner keinen ausreichenden Beleg dafür, warum „kikaninchen.de“ für die Sicherung

des Bestandes und die Entwicklung des linearen KI.KA-Angebots für erforderlich gehalten wird.

Aus den mitberatenden Gremien, insbesondere vom WDR-Rundfunkrat, ist aber auch darauf hingewiesen worden, dass die das duale System prägende Wahlfreiheit zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Angeboten entsprechend der veränderten Kommunikationsbedürfnisse auch für die Jüngsten und für den Online-Bereich gelten müsse. Insbesondere dürfe die Bildung und Erziehung der Vorschüler im Online-Bereich nicht den kommerziell Agierenden überlassen werden. Wegen ihres gesellschaftlichen Auftrages und der Unabhängigkeit der Finanzierung müssten und könnten die öffentlich-rechtlichen Angebote stärker auf Wertevermittlung, Förderung inhaltlicher Medienkompetenz, Orientierungshilfe und Integration setzen.

d) Stellungnahme des ZDF-Fernsehrats

Nach Ansicht des ZDF-Fernsehrates trägt das geplante Angebot den Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung. Es stelle insbesondere gegenüber bereits vorhandenen Angeboten eine Bereicherung mit Lehr- und Lerninhalten dar und könne so einen Beitrag zur Förderung von Medienkompetenz und des Spracherwerbs der Kinder, insbesondere auch solcher mit Migrationshintergrund, leisten.

e) Position der GVK

Die GVK sieht weiteren Klärungsbedarf hinsichtlich der in einigen Gremien aufgeworfenen Frage zur grundsätzlichen Notwendigkeit eines Online-Angebots für Drei- bis Sechsjährige. Auch sollten die Auswirkungen einer Online-Nutzung auf die Entwicklung dieser Altersgruppe anhand wissenschaftlicher Untersuchungen laufend verfolgt und abgeklärt werden. In diesem Zusammenhang begrüßt die GVK die vom MDR-Rundfunkrat initiierte Einholung wissenschaftlicher Expertise zur Frage des medienpädagogischen Nutzens des Angebots. Die GVK regt ferner an, diese Fragen auch nach Start des Angebots weiter zu begleiten und zu evaluieren.

Angesichts der nachweisbaren tatsächlichen Nutzung von bestehenden öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Online-Angeboten auch durch Drei- bis Sechsjährige ist nach Ansicht der GVK wohl davon auszugehen, dass sich bereits ein entsprechendes Bedürfnis nach Online-Angeboten in dieser Zielgruppe entwickelt hat. Aus diesem Blickwinkel ist auch der Bedarf nach zahlreichen hochwertigen, vielfältigen und vor allem pädagogisch aufbereiteten Inhalten zu bejahen. „kikaninchen.de“ erscheint grundsätzlich geeignet, zur Befriedigung dieses individuellen und zugleich gesellschaftlichen Bedürfnisses einen positiven Beitrag zu leisten.

Die GVK stimmt der in der Angebotsbeschreibung dargelegten Annahme zu, dass die frühzeitige Vermittlung von Medien- und Computerkompetenz wichtig und vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu leisten ist. Der generelle Wandel in der Mediennutzung, der eine sukzessive Ablösung der bisherigen Leitmedien wie Fernsehen und Zeitung durch das Internet mit sich bringt, wird in verstärktem Maße auch bei Kindern verzeichnet. Die Vermittlung von Medienkompetenz hat neben der Vermittlung von rein handwerklichen Computerkenntnissen vor allem eine inhaltliche Komponente, für welche es auf den content und die Zielrichtung des Angebots ankommt. So formuliert auch Art. 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, dem Kind Achtung vor seiner kulturellen Identität und den kulturellen Werten seines Landes zu vermitteln. Die sog. Massenmedien sollen gemäß Art. 17 des Übereinkommens „Informationen und Material verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellen Nutzen sind und dem Geist des Art. 29 entsprechen“. Laut Angebotsbeschreibung sollen sich die Angebote von „kikaninchen.de“ vornehmlich an

der realen Lebenswelt der Kinder in Deutschland orientieren; dies vermittelt Kenntnisse über die eigene Kultur und fördert so die kulturelle Identifikation und Integration. Mit z.B. in den USA produzierten Inhalten, wie sie insbes. die kommerziellen Angebote für Kinder enthalten, kann nicht dieselbe Integrationsleistung erbracht werden.

Sie ist zudem der Ansicht, dass durch den vorgesehenen engen Bezug zu den Angeboten des linearen KI.KA-Programms die dort angelegten hohen Qualitätsstandards in den Online-Bereich übertragen werden können. Hierdurch kann darüber hinaus frühzeitig ein entsprechendes Qualitätsbewusstsein für den Internetbereich befördert werden. Durch den Rückgriff auf die im linearen Programm entwickelten Kompetenzen und Konzepte kann das dort geschaffene Vertrauen von Eltern, Kindern und Pädagogen in Inhalte, die unter dem Namen KI.KA verbreitet werden, bestätigt und vertieft werden. Dadurch kann es zu einer Wechselwirkung zwischen dem linearen und dem Online-Angebot des KI.KA kommen, die die Entwicklung und Qualität beider Programme positiv beeinflusst.

Die GVK ist überzeugt, dass allein das Bestehen konkurrierender Angebote nicht zur Unzulässigkeit eines neuen öffentlich-rechtlichen Angebots führt. Eine solche Annahme (Marktversagenstheorie) würde auf eine Verkürzung des publizistischen und ökonomischen Wettbewerbs hinauslaufen. Auch steht die vom VDZV geäußerte Auffassung im Widerspruch zu deutschem Verfassungsrecht (zuletzt Urteil des BVerfG vom 11.9.2007) und zu europäischem Wettbewerbsrecht (siehe hierzu vor allem das Urteil des EuGH TV2 Danmark).

Stufe 2: Leistet das geplante Angebot in der Bilanz einen positiven Beitrag zum Publizistischen Wettbewerb in qualitativer Hinsicht?

Das Vorliegen der Voraussetzungen der zweiten Stufe ist zu bejahen, wenn das Angebot – unter Berücksichtigung vergleichbarer frei zugänglicher Angebote - einen publizistischen Beitrag in qualitativer Hinsicht leistet und dieser Beitrag eventuelle negative marktliche Auswirkungen aufwiegt. Die marktlichen Auswirkungen sind insofern ein Kriterium, welches bei der Abwägungsentscheidung, ob im Ergebnis der publizistische Beitrag zu bejahen ist, zu berücksichtigen ist. Aufschluss über die Auswirkungen auf den Markt gibt hierbei vor allem das externe Gutachten zum ökonomischen Wettbewerb, welches gemäß § 11f Abs. 4 RStV vom Rundfunkrat einzuholen ist. Die Bewertung des Gutachtens, insbesondere hinsichtlich der Konsequenzen für die Bemessung des publizistischen Beitrages des öffentlich-rechtlichen Angebotes, liegt in der Beurteilungskompetenz des Rundfunkrates.

a) zu den marktlichen Auswirkungen

aa) Stellungnahmen Dritter

In den Stellungnahmen Dritter wird zunächst der Vorwurf erhoben, in der Angebotsbeschreibung hätten die marktlichen Auswirkungen keine Berücksichtigung gefunden (RTL, VPRT, BDVZ, VDZ).

Mehrheitlich wird ein massiver Einbruch der Nutzer- und Abozahlen bei kommerziellen Angeboten erwartet, so dass entgeltfinanzierte Angebote mit edukativem Charakter nicht mehr wirtschaftlich seien. Dadurch sei von dem Angebot eine existenzgefährdende Wirkung für etablierte Online-Angebote zu erwarten (RTL, MTV, VPRT).

Der VPRT befürchtet zudem, dass auch kleinere Wettbewerber und auch solche in Teilbereichen in ihrer Existenz gefährdet seien. Er schätzt in seiner Stellungnahme das geplante Angebot zudem als Markteintrittsbarriere für neue private Angebote ein und sieht die Gefahr eines öffentlich-rechtlichen Monopols im Bereich der Online-Angebote für Kinder. Durch die Entstehung eines solchen Monopols komme den öffentlich-rechtlichen Anbietern dann auch eine gesteigerte Verhandlungsmacht auf dem Beschaffungsmarkt zu. Er mahnt weiter eine wechselseitige Berücksichtigung marktlicher und publizistischer Auswirkungen des Angebots an (so auch VDZ).

Darüber hinaus wird in den Stellungnahmen erwartet, dass die Einführung des geplanten Angebots eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung nach sich ziehen werde. (RTL, VDZ). Die Einführung würde den Marktwert kommerzieller Angebote vermindern und damit auch ihre Refinanzierungsmöglichkeit durch Werbung schmälern (MTV, VPRT). Auf lange Sicht sei eine Vernichtung von Arbeitsplätzen zu erwarten (RTL).

bb) Gutachten

Den Gremien lag das von EE&MC angefertigte Gutachten „Prüfung der marktrelevanten Auswirkungen bei „kikaninchen.de“ auf den ökonomischen Wettbewerb“ (Mag. Dr. Dr. Doris Hildebrand, LL.M., Dr. Ulf Böge. Stand: 10.2.2009) vor.

Das marktliche Gutachten sieht generell ein starkes Wachstumspotential im Bereich der Online-Angebote für Vorschulkinder; das theoretische Potential dieser Branche wird mit 84% der Vorschulkinder beziffert.

Die Abgrenzung des relevanten ökonomischen Marktes wird aus Nutzersicht mittels des Hypothetischen Monopolistentest und unter Verwendung der Conjoint-Analyse ermittelt. Das Gutachten bezieht kostenfreie, werbefinanzierte und entgeltfinanzierte Online-Angebote mit in die Betrachtung ein und untersucht weiter die Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Märkte.

Von der Einführung von „kikaninchen.de“ werden zwei entgegengesetzte Effekte für möglich gehalten. Zum einen könne „kikaninchen.de“ zu Gewinneinbußen bei den privaten Veranstaltern führen und damit ein negatives Wachstum auf dem Nutzermarkt verursachen. Zum anderen sei es möglich, das „kikaninchen.de“ zu einer Qualitätssteigerung auf dem gesamten Online-Markt führt, was zu einem positiven Wachstum auf dem Nutzermarkt führen würde.

Der vorhergesagte Nutzerrückgang bei den kommerziellen Anbietern von 15,53% wird im marktlichen Gutachten als nur vorübergehender Natur eingeschätzt, da auch die privaten Wettbewerber im wachsenden Markt verstärkt expandieren würden.

In dem Gutachten wird ein Wachstum des **Online-Werbemarktes** von bis zu 67% bis 2011 vorhergesagt. Diese Marktgröße werde sich auch durch Hinzutreten des geplanten Angebots nicht verändern. Insgesamt wird mit einer Zunahme der Anbieter und dadurch einer Intensivierung des Wettbewerbs gerechnet, was langfristig zu einer verbesserten Qualität der Angebote führen werde.

Hinsichtlich der Effekte des geplanten Angebots auf **Pay-Angebote** führt das Gutachten aus, dass von einer steigenden Zahlungsbereitschaft europäischer Online-Nutzer auf 19% bis ins Jahr 2013 ausgegangen werde. Damit könnten sich die Umsätze auf diesem Markt verdoppeln.

Für die verbundenen Märkte werden die von dem geplanten Angebot ausgehenden Effekte als gering eingestuft. Beim Markt für **Kinder-DVDs** seien nachteilige Veränderungen eher mit einer generellen Nutzungsveränderung als mit der Einführung von „kikaninchen.de“ zu begründen. Für den Markt der **Kinderzeitungen und /-zeitschriften** sei aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunkte nur mit geringen ökonomischen Auswirkungen zu rechnen. Allenfalls die Verlagerung des **Fernsehkonsums** zur Internetnutzung könne durch „kikaninchen.de“ bei Vorschulkindern verstärkt werden.

Insgesamt erwartet das Gutachten durch die Einführung von „kikaninchen.de“ eine Qualitätsverbesserung auf dem gesamten Online-Markt. Im Zusammenwirken mit einer erwarteten wachsenden Zahl an Anbietern wirke sich dies positiv auf die Konsumentenwohlfahrt aus.

cc) Stellungnahmen der mitberatenden Gremien

Die Gremien sehen die dem Gutachten zugrundeliegende Methodik sowie die präsentierten Gutachtenergebnisse als nachvollziehbar und schlüssig an. Insbesondere die in den Stellungnahmen Dritter vorgebrachten Befürchtungen der Existenzgefährdung privater Anbieter, der Errichtung von Markteintrittsbarrieren oder der Beraubung der Wirtschaftlichkeit edukativer Bezahlangebote seien durch das Gutachten ausgeräumt worden. Auch die Entstehung eines öffentlich-rechtlichen Monopols sei durch das marktliche Gutachten nicht bestätigt worden. Da laut marktlichem Gutachten allenfalls ein vorübergehender Nutzerrückgang zu erwarten sei, sei die Rentabilität der Wettbewerber nicht gefährdet (SWR-Rundfunkrat). Das Angebot stelle vielmehr eine Bereicherung des Wettbewerbs dar und komme somit der Konsumentenwohlfahrt insgesamt zugute (BR-, WDR-Rundfunkrat).

Der WDR-Rundfunkrat ist der Ansicht, dass die der Angebotsbeschreibung zugrundeliegende Beschränkung auf den Online-Markt sachgerecht sei. Welche weiteren Wettbewerber einzubeziehen seien, müsse evtl. noch gutachterlich geklärt werden.

dd) Stellungnahme des ZDF-Fernsehrates

Der Fernsehrat des ZDF hält die marktlichen Auswirkungen im entsprechenden Gutachten für nachvollziehbar dargestellt. In der Abwägung zwischen den marktlichen Auswirkungen mit dem publizistischen Beitrag sollten die Auswirkungen auf den DVD-Markt vertieft betrachtet werden.

ee) Position der GVK

Nach Ansicht der GVK entspricht die in dem marktlichen Gutachten angewandte Methodik dem wissenschaftlichen Standard und der regelmäßigen Übung auf EU-Ebene. Der Hypothetische Monopolistentest ist in der Mitteilung der GD Wettbewerb zur Abgrenzung relevanter Märkte von 1997 ausdrücklich als eine mögliche Methode genannt. In der am 2.7.2009 von der GD Wettbewerb erlassenen Beihilfenmitteilung wird hinsichtlich der im sog. „Amsterdam Test“ vorzunehmenden Marktanalyse eine Durchführung einer „Marktaustrittssimulation“ verlangt (ohne Festlegung auf eine bestimmte Methode). Die GVK begrüßt, dass das Gutachten - über die Darstellung in der Angebotsbeschreibung hinaus – eine sehr weitgehende Wettbewerbsanalyse in statischer und dynamischer Hinsicht (Marktaustrittssimulation) vorgenommen hat.

Es gibt daher aus Sicht der GVK keinen Anlass, die Vorgehensweise und die Ergebnisse des Marktgutachtens zu bezweifeln. Die Aussagen und Erläuterungen im Gutachten werden als geeignet angesehen, die seitens Dritter befürchteten Beeinträchtigungen des Marktes, insbesondere in Form von Marktzutrittsbarrieren, Existenzgefährdungen und Monopolentwicklung zu widerlegen. Insofern ist entsprechend der Gutachtenergebnisse langfristig nicht von gravierenden Auswirkungen des neuen Angebots „kikaninchen.de“ auf den ökonomischen Markt auszugehen. Die GVK hält es dennoch für angemessen, die berechtigten Wettbewerbsinteressen der Dritten in der Abwägung soweit als möglich zu berücksichtigen. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass es entsprechend der Formulierung der zweiten Genehmigungsvoraussetzung („2. Stufe“) in erster Linie um eine Bereicherung des publizistischen Wettbewerbs geht und hierbei die Auswirkungen auf den Markt als solchen (nicht auf einzelne Wettbewerber) zu berücksichtigen sind.

Die GVK hält es allerdings für wichtig, dass sich das ökonomische Gutachten auf die Marktanalyse konzentriert. Bewertungsfragen sind originäre Aufgabe des Rundfunkrates.

b) zum publizistischen Beitrag

aa) Stellungnahmen Dritter

In den eingegangenen Stellungnahmen wurde die in der Angebotsbeschreibung vorgenommene **Abgrenzung des relevanten publizistischen Marktes** als zu eng kritisiert. So seien insbesondere auch Pay-Angebote als zu beachtende „frei zugängliche“ Angebote im Sinne des § 11f Abs. 4 S. 3 RStV anzusehen. Zudem seien auch Angebote mit Produkt- oder Themenbezug und beschränkter Zielgruppenausrichtung zum relevanten Markt zu zählen (so RTL, VPRT, BDVZ, VDZ). VPRT, BDVZ und VDZ erachteten zudem eine Beschränkung der Betrachtung allein auf den Online-Markt als ungenügend. Auch die Auswirkungen auf die verbundenen Märkte wie Print, TV, DVD und Kinderbücher seien zu analysieren.

Neben diesen inhaltlichen Kritikpunkten zur Marktabgrenzung wurde auch die der Angebotsbeschreibung zugrunde gelegte Methode der Marktabgrenzung mittels Suchanfrage als ungeeignet angesehen (BDVZ, VDZ).

In den abgegebenen Stellungnahmen Dritter wurde einhellig die Auffassung vertreten, von dem geplanten Angebot sei **kein positiver Beitrag zum publizistischen Wettbewerb** zu erwarten, insbesondere weil bereits andere Angebote mit entsprechender Ausrichtung und vergleichbaren Inhalten existierten. Teilweise wurde der Vorwurf erhoben, es handele sich bei dem geplanten Angebot um die Kopie eines bereits vorhandenen privaten Angebots und damit um ein unzulässiges Plagiat (RTL, MTV, VPRT). Alle Stellungnahmen betonen zudem, die Webfreiheit des geplanten Angebots sei kein besonderes Qualitätsmerkmal, da es sich dabei um eine gesetzliche Vorgabe des RStV handle. Zudem sei die Abgrenzung des geplanten Angebots von bereits vorhandenen öffentlich-rechtlichen Angeboten, insbesondere auch vom geplanten Angebot „KI.KAplus“, nur unzureichend erfolgt (RTL, VPRT, VDZ). Der VDZ ist zudem der Auffassung, in der Angebotsbeschreibung werde kein Nachweis dafür erbracht, dass reale Inhalte pädagogisch wertvoller seien als animierte.

Auch das in der Angebotsbeschreibung enthaltene Verweildauerkonzept stößt in den Stellungnahmen auf Kritik. Hier wird insbesondere die Ansicht vertreten, die in § 11d Abs. 2 RStV genannten Fristen stünden in einem Regel-/Ausnahmeverhältnis zueinander, so dass die vorgesehenen Verweildauern eine unzulässige Überschreitung der „Regelverweildauer“ von sieben Tagen nach § 11d Abs. 2 Nr. 2 RStV darstelle. Zudem sei die Abweichung nur in unzureichender Weise begründet (RTL, VPRT, VDZ).

bb) Angebotsbeschreibung

In der Angebotsbeschreibung wird die bei der **Abgrenzung des publizistischen Wettbewerbs** vorgenommene Methodik näher erläutert. Die Ermittlung von Wettbewerbern sei demnach in drei Stufen erfolgt:

Zunächst sei unter Verwendung einschlägiger Suchmaschinen und Datenbanken mittels Eingabe relevanter Begriffe nach entsprechenden Angeboten gesucht worden, wobei jeweils die ersten drei Ergebnisseiten der Suchanfrage berücksichtigt worden seien. Hierbei seien über 100 Internetseiten erfasst worden.

Diese Auswahl sei im Folgenden auf kostenfreie deutschsprachige Angebote mit der Zielgruppe der Drei- bis Sechsjährigen beschränkt worden. Die so ermittelten 33 Angebote (Stand Oktober 2008) seien dann in zwei Gruppen nach „Wettbewerbern in Teilbereichen“ und „umfassenden Wettbewerbern“ eingeteilt worden. In der vom MDR-Rundfunkrat vorgelegten Zusammenfassung des vorläufigen Stands des Verfahrens vom 20.4.2009 bezieht der Intendant des MDR Stellung zu den Vorwürfen hinsichtlich der publizistischen Marktabgrenzung und rechtfertigt das gewählte Vorgehen als durchgängig methodischen Standards entsprechend und daher jederzeit nachvollziehbar. Die Methode orientiere sich am – wissenschaftlich fundierten - Suchverhalten der Nutzer im Internet und sei durch ein unabhängiges Institut (Goldmedia) erfolgt. Die vorgenommene Abgrenzung der Wettbewerber anhand der Kriterien „Zielgruppe“, „Sprachraum“, „Angebotsbreite“ und „Bekanntheit“ folge den üblichen Regeln.

Der Intendant lehnt unter Bezugnahme auf den eindeutigen Wortlaut des Staatsvertragstextes eine Einbeziehung von Pay-Angeboten in den Kreis der publizistischen Wettbewerber ab. Diese seien erst bei der Ermittlung der marktlichen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Den von dem Angebot zu erwartenden **publizistischen Beitrag** begründet die Angebotsbeschreibung insbesondere mit den speziell auf die Bedürfnisse der Vorschulkinder abgestimmten Inhalten und die Einbeziehung von Eltern und Pädagogen in die erweiterte Zielgruppe des Angebots. Auch die starke Verknüpfung zwischen dem Internet und dem Fernsehen, das weiterhin Leitmedium für Kinder im

Vorschulalter sei, wird betont. Zudem solle das Angebot durch einen hohen Anteil nicht animierter Inhalte aus dem europäischen Kulturraum einen engen Bezug zum Lebensalltag der Kinder aufweisen und dadurch eine große Nähe zu ihrer Lebenswelt schaffen. Ein Mehrwert liege ferner in der Vermittlung der deutschen Sprache nach anerkannten pädagogischen Standards, wie es derzeit von keinem bestehenden Angebot geleistet werde. Durch dieses vertiefte Angebot sei „kikaninchen.de“ in der Lage, Kindern aus allen sozialen Schichten und Kindern mit Migrationshintergrund eine umfassende Sprachförderung zur Verfügung zu stellen und leiste somit einen wesentlichen integrativen Beitrag. Darüber hinaus sei die Vermittlung erster Fremdsprachenkenntnisse geplant. So könne Kindern aller sozialen Schichten unabhängig vom finanziellen Budget ihrer Familien erste Fremdsprachenförderung zukommen.

Auch die Tatsache, dass die Kinder bei der Nutzung des geplanten Angebots keiner Werbung und damit keinen kommerziellen Interessen ausgeliefert seien, sei als besonderes Qualitätsmerkmal anzusehen. Neben den genannten Kriterien wie der Förderung von Medien- und Sprachkompetenz und der Abbildung der Lebenswelt der Kinder, werden die große inhaltliche Vielfalt von „kikaninchen.de“ und die vorgesehenen Möglichkeiten der Interaktion und Kommunikation ferner als besondere Qualitätsmerkmale gegenüber bestehenden Angeboten hervorgehoben.

Den in einzelnen Stellungnahmen Dritter erhobenen **Plagiatsvorwurf** sieht der Intendant als unberechtigt an. Bei dem geplanten Angebot handele es sich um eine Fortführung der bestehenden „Vorschulwelt“ des KIKA. Der von RTL erhobene Vorwurf beziehe sich auf ein abstraktes Konzept und die dahinter stehende Idee, ein Vorschul-Portal mit kindgerechten medienpädagogischen Inhalten zu entwickeln. Dafür bestehe jedoch kein Format- und Ideenschutz nach deutschem Wettbewerbs- und Urheberrecht.

Auch für die Begründung möglicher urheberrechtlicher Schutzansprüche bestehe keine Grundlage, da das geplante Angebot deutliche gestalterische und inhaltliche Unterschiede zum angeblichen „Original“ („Toggolino“) aufweise.

Hinsichtlich der Vorwürfe zum **Verweildauerkonzept** führt der Intendant aus, die in § 11d Abs. 2 RStV vorgesehenen Fristen stünden grundsätzlich gleichrangig nebeneinander, seien jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. So seien Telemedienangebote mit einer Verweildauer von mehr als sieben Tagen nach erfolgreicher Prüfung im Rahmen eines Dreistufentests genehmigungsfähig.

cc) Stellungnahmen der mitberatenden Gremien

Die Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten erachten das Angebot „kikaninchen.de“ in der geplanten Form grundsätzlich als geeignet, einen positiven Beitrag zum publizistischen Wettbewerb zu leisten. In den Beratungen traten jedoch **einige Fragen auf, die vor einer abschließenden Entscheidung des MDR-Rundfunkrates zu klären seien.**

Vom WDR-Rundfunkrat wird bezweifelt, ob die in der Angebotsbeschreibung vorgenommene Ausgrenzung des Pay-Marktes tragfähig sei. Welche weiteren Wettbewerber (beim publizistischen Wettbewerb) zu berücksichtigen seien, müsse ggf. noch gutachterlich geklärt werden. Der Rundfunkrat des SWR hält eine Entscheidung dieser Frage im konkreten Fall für entbehrlich, da von dem geplanten Angebot ein publizistischer Beitrag auch bei einer Berücksichtigung der Pay-Angebote zu erwarten sei.

Der Rundfunkrat des HR bittet darum, die Wirkungen einer Online-Nutzung auf die kognitive, soziale und emotionale Entwicklung im Vorschulalter zu präzisieren. Zudem

sei darzulegen, wie die Fragen von Sozialpädagogen und Eltern im Angebot berücksichtigt werden sollen.

Der SR-Rundfunkrat regt an, neben der Vermittlung von Medienkompetenz auch die Förderung der aktiven und passiven Sprachkompetenz in den Vordergrund zu stellen. Auch die Notwendigkeit mündlich-persönlicher Kommunikation und der Gebrauch anderer Medien, etwa dem Kinderbuch, solle verstärkt vermittelt werden.

Darüber hinaus fordern einige Rundfunkräte eine genauere Abgrenzung des Angebots in qualitativer Hinsicht von den Angeboten kommerzieller Wettbewerber (HR-Rundfunkrat) sowie inhaltlich von den bereits vorhandenen öffentlich-rechtlichen Angeboten. Der Rundfunkrat des WDR erachtet zudem die Absicht, bereits im Vorschulalter Fremdsprachenkenntnisse zu vermitteln, als überzogen.

Auch nach Ansicht der Gremien ist von einem gleichrangigen Verhältnis der in § 11d Abs. 2 RStV genannten Verweildauern ausgehen. Jedoch wird in einigen Voten der Rundfunkräte eine spezifischere Aufschlüsselung und differenziertere pädagogische Begründung der vorgesehenen Verweildauern gefordert (SWR-, WDR-, HR-Rundfunkrat). Der WDR-Rundfunkrat hält ferner die von Pro7Sat1 angeregte jährliche Überprüfung der Verweildauerfristen für erwägenswert.

dd) Stellungnahme des ZDF-Fernsehrates

Der Fernsehrat des ZDF weist den seitens Dritter erhobenen Plagiatsvorwurf zurück. Bei dem geplanten Angebot handele es sich um die Fortsetzung der „Vorschulwelt“ des KI.KA, die durch „kikaninchen.de“ begleitet werden solle.

Die Werbefreiheit des geplanten Angebots wird vom ZDF-Fernseherrat als ein maßgebliches Qualitätskriterium angesehen, da es im Interesse der Entwicklung der Kinder geboten sei, im Wettbewerb der Medienangebote einen werbefreien Raum zu sichern. Mangels Regulierung seien Kinder im Online-Bereich der Werbung in besonderer Weise ausgeliefert.

Im Übrigen ist der ZDF-Fernseherrat der Ansicht, das geplante Angebot werde privaten Anbietern einen Anreiz zur Steigerung der Qualität ihrer Angebote geben, um neben den unbestritten hohen Qualitätsstandards der öffentlich-rechtlichen Angebote bestehen zu können. Diese Entwicklung stelle einen positiven Beitrag zum publizistischen Wettbewerb dar.

Die in der Angebotsbeschreibung vorgesehenen Verweildauerzeiträume erachtet der ZDF-Fernseherrat grundsätzlich als sinnvoll, bittet jedoch um vertiefte Begründung, warum die Verweildauer für onlinespezifische Darstellungsformen von 24 Monaten für notwendig erachtet wird.

ee) Antworten des MDR-Intendanten vom 26.6.2009

Die Stellungnahme des Intendanten enthält ausführliche Darlegungen zur **Abgrenzung** von „kikaninchen.de“ **zu anderen öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten** für Kinder.

Hierbei stellt er zunächst klar, dass es sich bei „kikaninchen.de“ um ein Portal handeln solle, während es sich bei der Mehrheit der in der Marktanalyse ermittelten öffentlich-rechtlichen Online-Angebote für Kinder um sendungsbegleitende Angebote handele, also solche, die sich inhaltlich auf eine bestimmte Sendung des linearen Programms beziehen und eine „Verlängerung“ dieser Sendung im Internet darstellen. Dem Charakter eines Portals sei demgegenüber eigen, dass es Inhalte mehrerer Sendungen bündele. Daher seien lediglich vier öffentlich-rechtliche Angebote in diesem Bereich als Wettbewerber anzusehen (Checkeins, Kindernetz, BR, Kinderinsel, tivi).

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal zu den übrigen öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten sei der Angebotsumfang. Hier sei festzustellen, dass nur fünf der untersuchten 16 Angebote ein ähnlich umfassendes Angebot aufwiesen, wie es für „kikaninchen.de“ vorgesehen sei (Käpt'n Blaubär, Die Sendung mit der Maus, Kindernetz, BR-Kinderinsel, tivi).

Zudem seien die öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote anhand der Zielgruppe von „kikaninchen.de“ zu unterscheiden. Dabei sei festzustellen, dass lediglich drei Angebote („Sesamstraße.de“, „Sandmann.de“ und „Die Sendung mit der Maus“) sich wie „kikaninchen.de“ an „junge Kinder“ richten, also an Vorschüler, die keine Lese- und Schreibfähigkeiten haben. Auch die genannten Angebote setzten in ihrer Navigation jedoch Lesekompetenz voraus und seien daher von den Vorschülern nicht ohne Hilfe nutzbar.

Im Ergebnis sei keines der öffentlich-rechtlichen Online-Angebote für Kinder als umfassender, in allen Punkten vergleichbarer Wettbewerber von „kikaninchen.de“ einzustufen.

Zur Frage nach einer vorgesehenen Verzahnung des geplanten Angebots mit anderen öffentlich-rechtlichen Angeboten und der damit verbundenen Gefahr einer Doppelung von Inhalten führt der Intendant des MDR aus, dass „kikaninchen.de“ als „Online-Dachmarke“ für öffentlich-rechtliche Vorschulangebote fungieren solle, indem es auf die Vorschulangebote aller Rundfunkanstalten (ARD und ZDF) verlinke. Die Gefahr einer Doppelung von Inhalten sein dabei nicht gegeben, da die verlinkten Inhalte sich weiterhin nur auf den Servern der jeweiligen Rundfunkanstalt befänden. Durch die Bündelung der Angebote an zentraler Stelle biete „kikaninchen.de“ Orientierung für Eltern und Kinder. Über die Verlinkung ausgewählter Angebote würden derzeit Absprachen mit den zuständigen Online- und Fernsehredaktionen der Rundfunkanstalten geführt.

Der Intendant des MDR wurde zudem gebeten, den von „kikaninchen.de“ zu erwartenden **„Mehrwert“ insbesondere in Bezug auf die meinungsbildende Funktion im Vergleich zu den bereits vorhandenen Angeboten** zu erläutern.

Hierzu stellte der Intendant zunächst klar, dass nach dem Gesetzeswortlaut nicht die Schaffung eines *Mehrwerts* gefordert sei, sondern ein *Beitrag* zum publizistischen Wettbewerb. Diese Unterscheidung sei bedeutsam, da ein Beitrag auch bei bereits bestehenden ähnlichen Angeboten geleistet werden könne, während von einem Mehrwert regelmäßig eine im Vergleich zu vorhandenen Angeboten innovative Leistung erwartet würde. Die Formulierung als „Beitrag“ ermögliche es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, durch Beisteuerung eines weiteren Angebots einen bereits bestehenden Markt zu bereichern und zu beleben.

Die Einbeziehung von Pay-Angeboten in den Kreis der publizistischen Wettbewerber wird – nach Erläuterung der Gründe für diese Gesetzesauslegung - weiterhin als staatsvertraglich nicht gefordert abgelehnt. Der Intendant stellt jedoch eine Analyse und Gegenüberstellung von „kikaninchen.de“ zu den kostenpflichtigen Angeboten unter qualitativen Gesichtspunkten in Aussicht.

Hinsichtlich des qualitativen Beitrags zum publizistischen Wettbewerb bezieht sich der Intendant des MDR auf die Ausführungen der Angebotsbeschreibung und fasst diese kurz zusammen. In Bezug auf die meinungsbildende Funktion des geplanten Angebots stellt er dessen Bedeutung als Grundlage für die spätere Fähigkeit der eigenen Meinungsbildung heraus und nennt einige Elemente, durch die diese Grundlagen im Angebot von „kikaninchen.de“ geschaffen werden können (z.B. Bezug zur Lebenswelt der Kinder, Förderung der Kommunikation mit Eltern und Freunden über Erlebnisse, Ausbildung eines ästhetisch und inhaltlich anspruchsvollen Geschmacks und Förderung der späteren Unterscheidungskraft im Hinblick auf Qualität, Förderung der

Medienkompetenz auch von Eltern und dadurch Fähigkeit zur Bewertung von Angeboten für Kinder).

Der Intendant des MDR stellt weiter klar, dass er an den in der Angebotsbeschreibung dargelegten **Verweildauerkonzepten** festhalten wird. Die Verweildauern orientierten sich am Programmauftrag des KI.KA, den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft und am redaktionellen Kriterium der Relevanz. Zudem seien die gewählten Verweildauern den speziellen Bedürfnissen der jungen Zielgruppe geschuldet. Vorschüler benötigten Wiederholungen zur Erzielung eines Lernerfolges. Ihre Lernfenster seien individualisiert und variierten stark. Der Intendant hat dennoch eine genauere Aufschlüsselung der Verweildauern erstellt und seinen Antworten beigefügt. Hier werden Genres gebildet und anhand mehrerer Beispiele aus dem für „kikaninchen.de“ vorgesehenen Inhalt verdeutlicht. Zudem enthält die Auflistung eine kurze Begründung der zugeordneten Verweildauern.

ff) Position der GVK

(I) Auslegungsfragen

(1) Einbeziehung von Pay-Angeboten (Auslegung des gesetzlichen Merkmals „frei zugänglich“)

Die Frage, ob Pay-Angebote bereits bei der Abgrenzung des publizistischen Marktes zu berücksichtigen sind, hat in den Stellungnahmen Dritter, aber auch in den Beratungen der Gremien eine erhebliche Rolle gespielt. Die GVK hat sich daher eingehend mit dieser Thematik, die auch bereits Gegenstand diverser Gutachten war, befasst. Auf Grundlage des bisherigen Stands der Diskussion kommt die GVK zu dem Ergebnis, dass nach textlicher, systematischer und teleologischer Auslegung des Staatsvertragstextes eher davon auszugehen ist, dass der Staatsvertragsgesetzgeber durch das Merkmal „frei zugänglich“ eine Eingrenzung des publizistischen Wettbewerbs auf kostenfreie Angebote beabsichtigt hat. Bei der Prüfung der Auswirkungen auf den ökonomischen Wettbewerb sind hingegen sämtliche Medienangebote unabhängig von ihrer Finanzierung in die Betrachtung einzubeziehen.

Die GVK empfiehlt, im Zweifel auch vergleichbare entgeltfinanzierte Angebote in die Abwägung einzubeziehen. Eine gesetzliche Pflicht hierzu besteht aber nur insofern, als die Auswirkungen des öffentlich-rechtlichen Angebotes Auswirkungen auf den Pay-Markt als solchen nach sich ziehen, da hierdurch die publizistische Vielfalt verkürzt werden könnte.

Die GVK hat ihre Position zu dieser Frage in der Beschlussempfehlung der GVK vom 26.6.2009 zum Angebot „Ki.KAplus“ umfassend erläutert. Insoweit wird auf die im Anhang zur Beschlussempfehlung vom 26.6.2009 enthaltenen Ausführungen verwiesen.

(2) „Beitrag in qualitativer Hinsicht“

Für die Gremien ist der Erfolg durch Qualität seit jeher wichtiger Gradmesser der Leistungserfüllung. Nur durch ein hochwertiges Programm kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Akzeptanz in der Bevölkerung sichern und seinen Auftrag

als Medium und Faktor freier öffentlicher und individueller Meinungsbildung adäquat erfüllen.

Die Qualitätsbewertung von Medienprodukten unterliegt größeren Schwierigkeiten als die Beurteilung anderer Produkte, die als Konsumgüter anhand objektiv vergleichbarer Parameter wie Preis und Produktbeschaffenheit bewertet werden. Demgegenüber sind Medienprodukte zum einen Erfahrungsgüter, deren Qualität dem Nutzer immer erst nach der Rezeption deutlich wird. Das bedeutet auch, dass der Rezipient dem Anbieter eines Medienprodukts hinsichtlich der Qualität und dem daraus für ihn resultierenden Nutzen vertraut und sich deshalb für ein Produkt eines bestimmten Veranstalters entscheidet. Somit sind Medienprodukte immer auch Vertrauensprodukte.

Operationalisierbare Kriterien für die Qualitätsbewertung der öffentlich-rechtlichen Programme sind gerade im Zusammenhang mit den im Rahmen der Dreistufentestverfahren von den Gremien vorzunehmenden Bewertungen dringend erforderlich. Solche Kriterien sind bereits in den ARD-Leitlinien zur programmlichen Gestaltung und insbes. in diversen Qualitätsmanagement-Verfahren der Landesrundfunkanstalten abgebildet. Auch aus der wissenschaftlichen Fachliteratur sind wertvolle Erkenntnisse abschöpfbar. Die GVK sieht die anstehenden Verfahren als Anlass und Chance, über diese Ansätze hinaus - in einem ständigen Diskurs mit den Programmachern und der Gesellschaft - transparente und möglichst messbare bzw. evaluierbare Kriterien für die Qualitätsbewertung zu entwickeln. So diskutierten die Gremien bereits während des GVK-Forums „Qualität – machen, messen, managen“ (Februar 2009) mit internen und externen Experten über die vielfältigen Fragen der Qualitätsbeschreibung, -bewertung und -sicherung.

(II) Bewertung der Qualität des geplanten Angebots

Die GVK ist der Auffassung, dass „kikaninchen.de“ in der vorgesehenen Form grundsätzlich geeignet ist, einen positiven qualitativen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb zu leisten.

Der enge Bezug zu den Sendungsinhalten und Charakteren des KI.KA-Programms wird von der GVK als positives Merkmal des Angebots angesehen. Im Rahmen des linearen KI.KA-Programms werden die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes in besonderer Weise und im Bewusstsein der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in diesem Kontext zukommenden Verantwortung und Vorbildfunktion umgesetzt. Zudem finden die in den programmlichen Leitlinien von ARD ausformulierten Grundsätze Anwendung, die beispielsweise einen sensiblen Umgang mit Gewalt im Fernsehen vorsehen.

Die Qualität und Hochwertigkeit des linearen Programms wurde bereits in der Vergangenheit durch die Auszeichnung mit einer Vielzahl renommierter Preise bestätigt (bspw. Deutscher Fernsehpreis, Goldener Spatz, Erich-Kästner-Filmpreis). Auch die im Auftrag der ARD/ZDF-Medienkommission in Auftrag gegebene und kürzlich vorgestellte vergleichende Studie des Kölner Instituts IFEM¹ über die Programmangebote von KI.KA, Super RTL und Nick, kommt zu dem Ergebnis, dass das KI.KA-Angebot insbesondere im Vergleich zu den kommerziellen Angeboten als qualitativ besonders hochwertig anzusehen sei. In der Studie wurde unter anderem der hohe Anteil an redaktionell verantworteten und neuen Programminhalten als qualitätssteigerndes Merkmal hervorgehoben. Dadurch könne die Lebenswirklichkeit der Kinder im heimischen und europäischen Kulturhintergrund zeitnah abgebildet

¹ Veröffentlichung am 29.6.2009; abrufbar unter www.unternehmen.zdf.de, www.ard.de, www.kika-presse.de

werden. In den verglichenen kommerziellen Kinderprogrammen sei eine solche Nähe zur Lebenswelt der Kinder wegen eines hohen Anteils an eingekauften Sendungen, die häufig aus dem außereuropäischen Ausland stammen und ein höheres Alter aufweisen, nicht festzustellen.

Auch die Werbefreiheit des Programms und der hohe Anteil an Informationsinhalten werden in der Studie positiv bewertet.

Die Ergebnisse dieser Studie beziehen sich zwar in erster Linie auf das lineare Programm, sind jedoch zumindest mittelbar auch für eine Bewertung des geplanten Angebots heranzuziehen. Durch den vorgesehenen Bezug zu den Inhalten und Konzepten des linearen Programms kann die dort festgestellte hohe Qualität und pädagogische Kompetenz der Angebote in das Internet transferiert werden. Das Vertrauen von Eltern und Kindern in Medienprodukte des KI.KA-Programms, das in zahlreichen Rückmeldungen an den Sender deutlich wird, kann so auch im Online-Bereich fortwirken und verstärkt werden.

In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die in den Gremien geäußerte Forderung nach einer steten Sicherstellung des Sendungsbezuges zu verweisen. Gerade als Instrument zur Qualitätsgarantie auch für den Online-Bereich und als Vertrauensbasis für die Nutzer ist hieran festzuhalten.

Als wichtiges Unterscheidungsmerkmal insbesondere gegenüber kommerziellen Angeboten sieht die GVK die pädagogisch-wissenschaftliche Begleitung und Einbeziehung von Eltern und Pädagogen. Gerade bei der Frage nach der „richtigen“ Online-Nutzung durch Kinder bestehen bei Eltern große Sorgen und Unsicherheiten, so dass eine intensive und vertrauensvolle Beratung erforderlich ist, die auch auf Einzelfragen eingeht. Hierzu sollte eine genauere Darlegung im Konzept erfolgen, die insbesondere die Art der Berücksichtigung von Fragen der Eltern und Pädagogen im Angebot selbst näher erläutert.

Bereits in der GVK-Sitzung am 30./31.3.2009 wurden entsprechend Nachfragen gestellt und eine Präzisierung gegenüber den Ausführungen in der Angebotsbeschreibung erbeten. Die anwesenden Vertreter der KI.KA erläuterten, dass eine wissenschaftliche Begleitung der Angebote „KI.KAplus“ und „kikaninchen.de“ durch eine Zusammenarbeit mit dem internationalen Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen vorgesehen sei. Zudem werde den Eltern ein Medienpaket mit allgemeinen Empfehlungen zur Mediennutzung durch Kinder separat zur Verfügung gestellt.

Um ein möglichst breites Spektrum an pädagogischen Hilfestellungen anbieten zu können, hält die GVK auch die Verlinkung zu den medienpädagogischen Projekten der einzelnen Landesrundfunkanstalten für sinnvoll. So könnte Eltern und Pädagogen umfassende Information über die medienpädagogische Arbeit der einzelnen Rundfunkanstalten zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Bewertung des von dem Angebot zu erwartenden publizistischen Beitrags im **Vergleich zu den bereits vorhandenen öffentlich-rechtlichen Angeboten**, wurde der Vorwurf erhoben, dass bereits ein umfassendes öffentlich-rechtliches Online-Angebot für Kinder bestehe und daher ein weiteres Angebot nicht erforderlich sei. Auch in den Gremien wurde angemahnt, eine Doppelung von Inhalten möglichst zu vermeiden oder nur in besonders begründeten Fällen zuzulassen.

Hinsichtlich der „Doppelung“ von Inhalten zwischen „KI.KAplus“ und „kikaninchen.de“ ist zu vermerken, dass lediglich vorgesehen ist, von „kikaninchen.de“ den Zugang auf den an Vorschüler gerichteten Teil von „KI.KAplus“ zu ermöglichen. Dies bedeutet gerade nicht, dass ein zusätzliches Angebot mit vergleichbaren Inhalten eröffnet wird, sondern es erleichtert nur die zielgruppengerechte Auffindbarkeit und den Zugang zu denselben Inhalten mittels Verlinkung.

Auch zu den übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschulangeboten handelt es sich in der Regel um eine technische Verlinkung derselben Inhalte. Es wird also insofern kein zusätzliches vergleichbares öffentlich-rechtliches Angebot aufgesetzt.

Im Übrigen schließt die Tatsache, dass bereits einige öffentlich-rechtliche Online-Angebote für Kinder existieren, die Veranstaltung eines weiteren Angebots nicht grundsätzlich aus. Im Unterschied zu den bereits vorhandenen öffentlich-rechtlichen Kinder-Angeboten soll sich „kikaninchen.de“ an dem linearen Vorschulangebot des KI.KA orientieren und daher eine besondere Struktur aufweisen. Zudem soll sich „kikaninchen.de“ inhaltlich und gestalterisch speziell an die Bedürfnisse von Vorschulkindern richten und auf ihre Fähigkeiten, insbesondere die eingeschränkte Lesekompetenz, Rücksicht nehmen. Dies ist im Vergleich zu den übrigen öffentlich-rechtlichen Angeboten als Besonderheit hervorzuheben, da sich diese entweder an eine breitere Altersspanne richten und damit unterschiedliche Entwicklungsstufen ansprechen oder sich schwerpunktmäßig an Schulkinder richten. Die GVK erachtet die auf die Fragen der Gremien hin vertiefenden Erläuterungen des Intendanten als aufschlussreich und nachvollziehbar.

Ogleich sich die **Werbefreiheit** öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote bereits aus den Vorschriften des RStV ergibt, wird sie von der GVK bei speziell an Kinder gerichteten Angeboten **ausnahmsweise als besonderes Qualitätsmerkmal** und zugleich als Abgrenzungskriterium zu den werbefinanzierten Angeboten privater Veranstalter angesehen. Die für Kinder ohnehin kaum zu leistende Trennung der Werbebotschaft von redaktionellem Inhalt wird im Online-Bereich durch die Möglichkeit der direkten Platzierung im Angebot weiter erschwert. Zudem vermindern die schnellen Bildfolgen und bunten Bilder der Werbebanner die Konzentrationsfähigkeit der Kinder und damit den möglichen Lernerfolg. Darüber hinaus ist durch die Werbefreiheit des Angebots garantiert, dass die Inhalte unabhängig von wirtschaftlichen Interessen eingestellt werden und sich ausschließlich an redaktionellen und pädagogischen Maßstäben orientieren. Im Rahmen von Online-Angeboten, die fördernd auf die Entwicklung sehr junger Nutzer einwirken sollen, ist dem Schutz vor kommerziellen Interessen eine besondere Bedeutung zuzuschreiben.

Die GVK erachtet es als in der digitalen Welt grundsätzlich sinnvoll, bereits Vorschulkindern an eine Nutzung von Computer und Internet heranzuführen. Jedoch sollte die Beherrschung technischer Vorgänge bei der Entwicklung der Kinder nicht in den Vordergrund gestellt werden. Es ist vielmehr ein **ausgewogenes Verhältnis zwischen der Vermittlung von handwerklicher und inhaltlicher Medienkompetenz herzustellen. Auch ist die Förderung weiterer entwicklungsrelevanter Fähigkeiten anzustreben und die inhaltliche Gewichtung des Angebots daraufhin regelmäßig zu prüfen.**

Die GVK legt daher Wert darauf, dass das geplante Angebot nicht als vorrangige Methode zur Vermittlung emotionaler und kognitiver Fähigkeiten der Kinder dargestellt werden sollte. Die nach dem Konzept vorgesehenen Maßnahmen zur Begrenzung des Internetkonsums sind in diesem Zusammenhang positiv zu bewerten. Es sollte darüber hinaus verstärkt zu anderen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung angeregt und insbesondere die Bedeutung sozialer Beziehungen und Freundschaften herausgestellt werden. Die GVK befürwortet auch aus diesem Grunde die Einholung weiterer medienpädagogischer Expertise und erwartet davon nähere Erkenntnisse über die Wirkungen einer Online-Nutzung im Vorschulalter, insbesondere auf die soziale und motorische Entwicklung der Kinder. Diesen Punkten sollte in der abschließenden Beratung besondere Beachtung zukommen.

Die GVK hat sich in ihren Beratungen auch mit den im Zusammenhang mit dem **Verweildauerkonzept** des Angebots aufgeworfenen Fragen befasst.

Die in den Stellungnahmen Dritter vertretene Ansicht, die Fristen des § 11d Abs. 2 RStV stünden in einem Regel-/Ausnahmeverhältnis zueinander, so dass die in der Angebotsbeschreibung vorgesehenen Verweildauern eine unrechtmäßige Ausdehnung der „Regelverweildauer“ von sieben Tagen darstelle, weist die GVK zurück. Weder aus dem Gesetzeswortlaut, noch aus der amtlichen Begründung kann die Intention des Gesetzgebers zur Schaffung einer solchen Rangfolge entnommen werden. Die Bereitstellung von Inhalten über die Dauer von sieben Tagen hinaus ist daher nach erfolgreicher Durchführung eines Dreistufentestverfahrens gemäß § 11d Abs. 2 Nr. 4 RStV möglich.

Die GVK sieht die vorgesehenen Verweildauern als grundsätzlich den Ansprüchen an ein Kinder-Online-Angebot entsprechend an. Die von den Gremien geforderte genauere Aufschlüsselung der Verweildauern hat der Intendant in seiner Erläuterung vom 26.6.2009 vorgenommen. Die GVK befürwortet in diesem Zusammenhang jedoch eine Darlegung anhand medienpädagogischer Forschungsergebnisse.

(III) Abwägungsentscheidung

Das marktliche Gutachten von „kikaninchen.de“ hat nur geringe und allenfalls vorübergehende negative marktliche Auswirkungen konstatiert. Unabhängig davon ist die GVK – wie oben ausführlich dargelegt - der Ansicht, dass das geplante Angebot geeignet ist, einen positiven Beitrag zum publizistischen Wettbewerb zu leisten und gegenüber bereits vorhandenen öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Angebote wichtige zusätzliche Angebote mit besonderen Qualitätsmerkmalen zu eröffnen.

3. Stufe: finanzieller Aufwand

Nach § 11f Abs. 4 Nr. 3 RStV ist der zu erwartende finanzielle Aufwand des Angebots in der Beschreibung darzulegen. Da die Gremien auf auftragsgerechte und sparsame Mittelverwendung zu achten haben, ist hierbei auch zu fragen, ob der veranschlagte finanzielle Aufwand durch den festgestellten publizistischen Mehrwert des Angebots gerechtfertigt ist.

a) Stellungnahmen Dritter

In den Stellungnahmen Dritter wurde bemängelt, dass eine Kontrolle und Bewertung des veranschlagten finanziellen Aufwands aufgrund fehlender Aufschlüsselung nach einzelnen Kostenposten nicht möglich sei (RTL, VPRT, BDVZ, VDZ). Zudem werden die angegebenen Kosten als zu gering bewertet und die Vermutung geäußert, dass wichtige Kostenfaktoren fehlten (RTL, VPRT, BDVZ). So sei z.B. der Aufbau technischer Plattformen mit hohen Kosten verbunden, jedoch seien der Angebotsbeschreibung keine Angaben zur technischen Ausführung des Angebots zu entnehmen (RTL, VPRT). In einigen Stellungnahmen wurde der Verdacht der Quersubventionierung durch andere Abteilungen geäußert, um die Online-Angebote kostengünstig erscheinen zu lassen (RTL, VPRT).

b) Angebotsbeschreibung

In der Angebotsbeschreibung wird der jährliche finanzielle Aufwand für „kikaninchen.de“ pauschal mit 320.000 € beziffert. Gegenüber den Gremien wurde der Betrag weiter aufgeschlüsselt. Danach entfielen 20.000€ auf die Vergütung von Urhebern, 68.000€ auf die Leistungsvergütung der Redaktion, 24.000€ auf die Programmierung und 20.400€ auf das Webdesign. Der Sozialaufwand wurde mit 13.600 € beziffert sowie eine Onlinevergütung gemäß MDR-Tarifvertrag in Höhe von 4.000€. Zudem seien EDV-Fremdleistungen in Höhe von 100.000€ zu veranschlagen, sowie Kosten für das Hosting der Website in Höhe von 70.000€.

c) Stellungnahmen der mitberatenden Gremien

Die mitberatenden Gremien halten den veranschlagten finanziellen Gesamtaufwand für plausibel. Auch wenn sich aus den Vorschriften des RStV keine Pflicht zu einer Vollkostenrechnung entnehmen lasse, sollte nicht nur eine pauschale Gesamtsumme genannt werden. Es wird im Interesse der gebotenen Transparenz - auch für die mitberatenden Gremien - gebeten, die Kosten spezifischer und detaillierter aufzuschlüsseln. Eine genauere Darstellung sei unter anderem erforderlich, um den auf die einzelnen Landesrundfunkanstalten entfallenden Kostenanteil besser einschätzen zu können.

d) Stellungnahme des ZDF-Fersehrates

Der Fernsehrat des ZDF sieht keine Bedenken hinsichtlich der veranschlagten Kosten. Eine detaillierte Kostendarlegung hält er unter Bezugnahme auf den RStV für nicht erforderlich. Die angegebenen Kosten gäben keinen Anlass, an einem effektiven, auftragskonformen Einsatz der veranschlagten Mittel zu zweifeln. Auch die Gefahr einer Überkompensation der vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfassten Aufgaben sei nicht gegeben.

e) Position der GVK

Die GVK ist der Ansicht, dass zwar nach dem RStV keine Pflicht zur umfassenden Vollkostendarlegung besteht, sie hält aber eine **transparente Darlegung des**

finanziellen Aufwands für sinnvoll und angemessen (unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt). Zumindest sollten die jeweiligen Kostenposten ausgewiesen werden (Rechteerwerb, Verbreitung, Produktion etc), damit die Gesamtsumme auf ihre Plausibilität hin überprüfbar ist. Eine detaillierte Aufschlüsselung entsprechend des KEF-Leitfadens zur Ermittlung der Telemedienkosten (vom 25.6.2009) wäre hilfreich; dies sollte – sofern hierdurch Geschäftsgeheimnisse berührt sind – zumindest gegenüber dem für die Entscheidung zuständigen Rundfunkrat erfolgen.

Die GVK bittet, bei ARD-Gemeinschaftsangeboten auszuweisen, welche Kosten jährlich anteilig auf die Anstalten entfallen.

Hinsichtlich der Kostenhöhe erscheint der GVK der für das Angebot „kikaninchen.de“ festgelegte Rahmen als angemessen; es liegen insbesondere keine Anhaltspunkte für eine Überkompensation für die vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfassten Aufgaben vor.